

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Geschäftsordnung für den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Ammerland, in Kraft ab 02.11.2016	Geschäftsordnung für den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Ammerland, in Kraft ab 03.11.2021	
I. Abschnitt Kreistag § 1 Fraktionen und Gruppen	I. Abschnitt Kreistag § 1 Fraktionen und Gruppen	
(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.	(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich <u>oder durch ein elektronisches Dokument</u> anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich <u>schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument</u> anzuzeigen.	Gleichsetzung schriftlicher und elektronischer Form

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam. (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen. (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.	(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam. (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen. (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.	
---	---	--

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist	§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist	
(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Abweichend hiervon ist eine Einladung durch ein schriftliches Dokument nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.	(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Abweichend hiervon ist eine Einladung durch ein schriftliches Dokument nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.	
(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.	(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind	

§ 3 Öffentlichkeit	§ 3 Öffentlichkeit	
(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Tonband und Filmaufnahmen sind ohne einstimmigen Beschluss des Kreistages unzulässig.	(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Tonband und Filmaufnahmen sind ohne einstimmigen Beschluss des Kreistages unzulässig.	
§ 4 Sitzungsleitung	§ 4 Sitzungsleitung	
(1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.	(1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.	

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.	(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.	
§ 5 Sitzungsverlauf	§ 5 Sitzungsverlauf	
Regelmäßiger Sitzungsverlauf: 1) Eröffnung der Sitzung 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit 3) Feststellung der Tagesordnung 4) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung 5) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten, Beschlüsse des Kreisausschusses und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung (Verwaltungsbericht) 6) Einwohnerfragestunde 7) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages 8) Mitteilungen der Landrätin/des Landrates 9) Anfragen und Hinweise	Regelmäßiger Sitzungsverlauf: 1) Eröffnung der Sitzung 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit 3) Feststellung der Tagesordnung 4) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung 5) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten, Beschlüsse des Kreisausschusses und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung (Verwaltungsbericht) 6) Einwohnerfragestunde 7) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages 8) Mitteilungen der Landrätin/des Landrates 9) Anfragen und Hinweise	

10) Einwohnerfragestunde 11) Nichtöffentliche Sitzung 12) Schließung der Sitzung	10) Einwohnerfragestunde 11) Nichtöffentliche Sitzung 11) Schließung der Sitzung
§ 6 Sachanträge	§ 6 Sachanträge
(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die im Zeitraum von vierzehn bis sechs Tagen vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. (2) Die Landrätin/Der Landrat kann einen Antrag direkt an einen Kreistagsausschuss oder an den Kreisausschuss überweisen, wenn der Antragsteller einverstanden ist. (3) Hält die Landrätin/der Landrat und die/der Vorsitzende der Vertretung einen Antrag für unzulässig, so haben sie diesen gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen und über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zu-	(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich <u>oder durch ein elektronisches Dokument</u> an die Landrätin/den Landrat zu richten. <u>Anträge, die nicht mindestens vierzehn Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</u> (2) Die Landrätin/Der Landrat kann einen Antrag direkt an einen Kreistagsausschuss oder an den Kreisausschuss überweisen, wenn der Antragsteller einverstanden ist. (3) Hält die Landrätin/der Landrat und die/der Vorsitzende der Vertretung einen Antrag für unzulässig, so haben sie diesen gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen und über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zu-
	Gleichsetzung schriftliche und elektronische Form Klarstellung der Fristen bei Eilanträgen

rückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.	rückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.	
§ 7 Dringlichkeitsanträge	§ 7 Dringlichkeitsanträge	
(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.	(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.	
§ 8 Änderungsanträge	§ 8 Änderungsanträge	
Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.	Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.	

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	
(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung c) Verweisung an einen Ausschuss d) Unterbrechung der Sitzung e) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit f) Verlängerung der Redezeit g) Zulassung mehrmaligen Sprechens h) Nichtbefassung (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.	(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung c) Verweisung an einen Ausschuss d) Unterbrechung der Sitzung e) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit f) Verlängerung der Redezeit g) Zulassung mehrmaligen Sprechens h) Nichtbefassung (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.	

§ 10 Zurückziehen von Anträgen	§ 10 Zurückziehen von Anträgen	
Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.	<u>Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.</u>	Klarstellung im Text
§ 11 Beratung	§ 11 Beratung	
(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig. Zwischenrufe sind erlaubt. (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen. (3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Arme kenntlich zu machen.	(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig. (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen. (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Arme kenntlich zu machen.	Eine Regelung für Zwischenrufe ist in der Muster Geschäftsordnung nicht vorgesehen.

(4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen. (5) Die Landrätin/Der Landrat ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihr/ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.	(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen. (5) Die Landrätin/dem Landrat ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende <u>muss</u> ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen (<u>§ 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG</u>).	Einführung einer „muss“ Regelung sowie Hinweis auf die Rechtsgrundlage.
(6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.	(6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. <u>Die Nutzung technischer Hilfsmittel wie zum Beispiel Beamer-Präsentationen kann der Vorsitzende zulassen</u>. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.	Die Nutzung technischer Hilfsmittel wird geregelt.
(7) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu zehn Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.	(7) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder <u>elektronischen</u> Antrages in der Regel bis zu zehn Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.	Gleichsetzung schriftliche und elektronische Form.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon a) die Begründung eines Antrages, b) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung c) Richtigstellung offener Missverständnisse d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrates gemäß Absatz 5. Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.	(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon a) die Begründung eines Antrages, b) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung c) Richtigstellung offener Missverständnisse d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5. Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung b) Änderungsanträge c) Zurückziehung von Anträgen	(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung b) Änderungsanträge c) Zurückziehung von Anträgen

§ 12 Anhörungen	§ 12 Anhörungen
(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.	(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.
§ 13 Persönliche Bemerkungen	§ 13 Persönliche Bemerkungen
Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.	Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.
§ 14 Verstöße	§ 14 Verstöße
(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.	(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt. (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.	(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.
§ 15 Abstimmung (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.	§ 15 Abstimmung (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt. (3) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt. (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgelegt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.	(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, <u>Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen</u>, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt. (3) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt. (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgelegt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.	Schaffung einer Ausnahmenregelung nach der „Muster Geschäftsordnung“
---	---	---

§ 16 Anfragen	§ 16 Anfragen	
(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistags-sitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistags-sitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers/der Fragestellerin ist zulässig. Die/Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. (2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechende. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.	(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistags-sitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistags-sitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich <u>oder durch ein elektronisches Dokument</u> eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht <u>schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorbereitet</u>, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. (2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich <u>oder durch ein elektronisches Dokument</u> an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder <u>schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument</u> beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechende. Eine schriftliche <u>oder elektronische</u> Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.	Gleichsetzung schriftlicher und elektronischer Form. Gleichsetzung schriftlicher und elektronischer Form.

§ 17 Protokoll	§ 17 Protokoll	
(1) Die Landrätin/Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung auf elektronischem Wege zu übersenden. Abweichend hiervon ist eine Übermittlung auf schriftlichem Wege nach Abstimmung mit dem	(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonträger aufgenommen werden. Der Tonträger ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung auf elektronischem Wege zu übersenden. Abweichend hiervon ist eine Übermittlung auf schriftlichem Wege nach Abstimmung mit	Verwendung eines Tonträgers in der Praxis.

Empfänger möglich. Nach der Übersendung oder Übermittlung auf elektronischem Wege ist das Protokoll nach Ablauf einer Woche nach der Versendung an die Kreistagsabgeordneten im Internet zu veröffentlichen. Bis zur Genehmigung ist der Zusatz aufzunehmen, dass das Protokoll noch nicht genehmigt wurde. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, entscheidet der Kreistag. (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.	dem Empfänger möglich. Nach der Übersendung oder Übermittlung auf elektronischem Wege ist das Protokoll nach Ablauf einer Woche nach der Versendung an die Kreistagsabgeordneten im Internet zu veröffentlichen. Bis zur Genehmigung ist der Zusatz aufzunehmen, dass das Protokoll noch nicht genehmigt wurde. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, entscheidet der Kreistag. (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.
§ 18 Einwohnerfragestunde (1) Vor der Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände und nach den Anfragen und Hinweisen in öffentlicher Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll dreißig Minuten nicht überschreiten.	§ 18 Einwohnerfragestunde (1) Vor der Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände und nach den Anfragen und Hinweisen in öffentlicher Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagsitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.	(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagsitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.	
II. Abschnitt Kreisausschuss § 19 Geschäftsgang und Verfahren Kreisausschuss Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 11 Abs. 6 HS 1, Abs. 8, 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.	II. Abschnitt Kreisausschuss § 19 Geschäftsgang und Verfahren Kreisausschuss Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 11 Abs. 6 HS1, Abs. 8; § 12 und § 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.	

§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses	§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses	
(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. (2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.	(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. (2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.	<i>Muster Geschäftsordnung enthält nur elektronische Versendung.</i>
§ 21 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.	§ 21 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.	
§ 22 Protokoll des Kreisausschusses Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.	§ 22 Protokoll des Kreisausschusses Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.	

III. Abschnitt Ausschüsse	III. Abschnitt Ausschüsse	
§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. (2) Jede Fraktion/Gruppe regelt für sich die Vertretung hinterter Kreistagsabgeordnete/r. Nach § 71 Abs. 6 NKomVG berufene Ausschussmitglieder werden durch die vom Kreistag bestimmten Personen vertreten. (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. (4) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. (5) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände auführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.	§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. (2) Jede Fraktion/Gruppe regelt für sich die Vertretung hinterter Kreistagsabgeordnete/r. Nach § 71 Abs. 6 NKomVG berufene Ausschussmitglieder werden durch die vom Kreistag bestimmten Personen vertreten. (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. (4) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. (5) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände auführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.	

IV. Schlussbestimmungen		
§ 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	§ 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	
Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.	Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.	
§ 25 Inkrafttreten	§ 25 Inkrafttreten	
Diese Geschäftsordnung tritt am 2. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 15. März 2012 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt am <u>03. November 2021</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom <u>02. November 2016</u> außer Kraft.	